

Ein kleiner Steuerratgeber für Unternehmer und Freiberufler

Steuern auf ausländische Gewinne, Doppelbesteuerung, Quellensteuerfallen: In Verbindung mit einer ausländischen Company kann man Steuern sparen, muss aber auf viele Details achten. Ein kleiner Ratgeber für Unternehmer und Freiberufler.

Wenn es ins Ausland geht, hat man es plötzlich mit (mindestens) zwei Finanzämtern und Steuersystemen zu tun. In der öffentlichen Diskussion hört man dazu die unterschiedlichsten Dinge. Es fallen Sätze wie "Deutsche Unternehmen können nach Belieben Gewinne im Ausland anfallen lassen" oder "Kosten für eine Betriebsverlagerung ins Ausland sind steuerlich hier absetzbar". So entsteht leicht der Eindruck, dass Unternehmen mit Auslandsengagements sich auf einer paradiesischen Wolke steuerlicher Beliebigkeit befinden.

Die Wirklichkeit sieht leider ganz anders aus. Der erste Schritt für eine Steuerplanung bei einer Auslandsinvestition ist daher, die Allgemeinplätze von Politikern und Gewerkschaftlern zu vergessen.

Irrtümer können schnell teuer werden

Danach gilt es, sich mit den Grundregeln der Besteuerung für Auslandsengagements deutscher Unternehmen vertraut zu machen, um zu überlegen, wie man es denn machen soll. Achtung! Das ist tückisch, da man es mit Rechts- und Steuerordnungen von mindestens zwei Ländern zu tun hat, die dann häufig noch über internationale Verträge - wie etwa Doppelbesteuerungsabkommen - verknüpft sind.

Ohne fachkundige Hilfe geht dabei kaum etwas. Selbst wer nicht darauf aus ist, seine Steuersituation beim Schritt ins Ausland kunstvoll zu optimieren, sollte gut aufpassen, dass er nicht in irgendwelche Fallen stolpert. Es kann leicht dazu kommen, dass dieselben Einkünfte in zwei Ländern besteuert werden oder Verluste nirgendwo steuerlich anerkannt werden. So etwas kann schnell sehr teuer werden.

Tochtergesellschaft im Ausland (Kapitalgesellschaften)

Der einfachste Weg für ein unternehmerisches Auslandsengagement ist meist, dort eine eigenständige Kapitalgesellschaft zu gründen, also das örtliche Gegenstück zu einer deutschen GmbH oder AG (z.B. eine Limited Company in Großbritannien oder Irland, eine S.A.R.L. in Frankreich o.ä. in anderen Staaten).

Das ist steuerlich nicht immer die günstigste Lösung, bringt aber den Vorteil mit sich, dass diese Gesellschaft in ihrem Sitzstaat "Inländer" ist und in aller Regel auch bei deutschem Anteilsbesitz rechtlich behandelt wird, wie andere dortige Gesellschaften. Administrativ und bürokratisch erleichtert dies in der Praxis vieles; rechtliche Beschränkungen für Ausländer kommen meist nicht zur Anwendung.

Steuern im Ausland

Macht diese Gesellschaft im Ausland Gewinne, so unterliegen sie dort der örtlichen Gewinnbesteuerung - dem jeweiligen Gegenstück der deutschen Körperschaftsteuer; so etwas wie unsere Gewerbesteuer gibt es anderenorts glücklicherweise nur äußerst selten.

Die Gewinnermittlung und Bilanzierung findet nach den Vorschriften des Auslands statt. Da es für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns überall Spezialregeln gibt, sollten diese im Vorwege geprüft sein. Aber keine Bange, das Mantra unserer Politiker, dass die steuerpflichtigen Gewinne woanders meist viel höher ausfallen als in Deutschland ist schlicht falsch. Das stimmt manchmal, meistens jedoch nicht.

Eine Berechnung der Situation im Einzelfall ist aber wichtig, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden und bisweilen ist das Ergebnis auch eine angenehme Überraschung.

Da der Neustart eines Unternehmens meist nicht ohne Anlaufverluste abgeht, ist natürlich auch die Frage der steuerlichen Verlustberücksichtigung im Ausland zu prüfen.

Konkret lautet sie meist:

Gibt es Einschränkungen für Verlustvorträge (steuerliche Berücksichtigung von Verlusten eines Jahres in Folgejahren)?

Sind die dazu erforderlichen Rechenaufgaben erledigt, so ist auf die geplanten Gewinne der im Ausland geltende Körperschaftsteuersatz anzuwenden.

Geht es beispielsweise nach Irland, so bleiben bei dem dort geltenden Steuersatz von 12,5 Prozent von erwarteten 1000 Euro Gewinn noch 875 Euro nach Steuern übrig.

Steuern bei Gewinnausschüttung nach Deutschland

Schüttet die ausländische Tochtergesellschaft Gewinne nach Deutschland aus, so hängt die Besteuerung in Deutschland davon ab, wem die Anteile an der Auslandsgesellschaft gehören. Werden die Anteile von einer hier ansässigen Privatperson oder Personengesellschaft gehalten, so unterliegen die Ausschüttungen unserer Einkommensteuer, und zwar zum sogenannten "Halbeinkünfteverfahren". Das heißt die Hälfte der Dividenden wird mit deutscher Einkommensteuer belastet. Schüttet die irische Gesellschaft an deutscher Einkommensteuer die gesamten 875 Euro Gewinn (nach irischer Körperschaftsteuer) an die deutsche Anteilseigner aus, so werden bei den deutschen Beteiligten 437,50 Euro besteuert.

32 oder 12,5 Prozent Besteuerung

Kommt man in den Höchstsatz der Einkommensteuer von 42 Prozent und rechnet man den deutschen Solidaritätszuschlag noch obendrauf, ergibt dies eine deutsche Steuerbelastung der Dividende von 19,4 Prozent. Rechnet man die 12,5 Prozent Vorbelastung mit irischer Körperschaftsteuer hinzu, so hat man eine Gesamtbelastung irischer und deutscher Steuer bis ins Portemonnaie des deutschen Anteilseigners von 31,9 Prozent.

Von 1000 Euro Gewinn bleiben am Ende also 681 Euro nach Steuern. Wer den Gewinn nicht privat braucht, kann ihn aber auch in der irischen Gesellschaft lassen und dort wieder investieren, so dass keine zusätzliche deutsche Einkommensteuer anfällt und die 12,5 Prozent irische Steuern - bis auf weiteres - der einzige Kontakt des Gewinns mit einem Finanzamt bleiben.

Ausländische Quellensteuern

Wenn Kapitalgesellschaften Gewinne an ausländische Anteilseigner ausschütten, werden häufig Quellensteuern (wie z.B. unsere Kapitalertragsteuer) fällig. Die Sätze variieren von Staat zu Staat, meist sind es zwischen 5 und 30 Prozent des Dividendenbetrages, die der ausländische Fiskus einbehält.

Gibt es zwischen dem ausländischen Staat und Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen, ist darin aber in der Regel eine Absenkung solcher Quellensteuern geregelt; zwischen EU-Staaten sollen sie in einigen Jahren ganz entfallen. Soweit ausländische Quellensteuern einbehalten sind, werden diese gegen die deutsche Steuern auf Dividenden gerechnet. Wird dabei alles richtig gemacht, kann fast immer eine Zusatzbelastung der Dividenden mit ausländischen Quellensteuern vermieden werden.

Deutsche Mutter-GmbH/AG

Wird die Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft von einer deutschen Muttergesellschaft gehalten, so ist natürlich auf Auslandsgewinne zunächst auch die ausländische Körperschaftsteuer zu zahlen. Werden diese Gewinne an die deutsche Mutter-GmbH/AG ausgeschüttet, fällt keine deutsche Körperschaftsteuer an.

Diese Gewinne sind auch von der deutschen Gewerbesteuer befreit, wenn die deutsche Gesellschaft mehr als 10 Prozent aller Anteile der Auslandsgesellschaft hält. Allerdings werden 5 Prozent des Betrages einer solchen Auslandsdividende bei der deutschen Muttergesellschaft als sogenannte "nicht abzugsfähige Aufwendungen" behandelt.

Das bedeutet, dass in Deutschland steuerpflichtige Gewinne der GmbH/AG um 5 Prozent des Betrages der eigentlich steuerfreien Auslandsdividende erhöht werden.

Bei hiesiger Gewinnsteuer von derzeit etwa 40 Prozent ergibt dies de facto eine deutsche Steuerlast auf die ausgezahlten Auslandsgewinne von etwa 2 Prozent.

Quellensteuerfallen

Da die Auslandsdividende bei der deutschen Muttergesellschaft steuerfrei ist, spielen ausländische Quellensteuern eine besondere Rolle.

Solche Quellensteuer kann zwar auf deutsche Gewinnsteuern grundsätzlich angerechnet werden. Wenn aber - wie bei Auslandsdividenden für GmbHs und AGs - in Deutschland keine Steuerpflicht entsteht, ist hier auch nichts anzurechnen.

Eine ausländische Kapitalertragsteuer bedeutet damit eine echte steuerliche Zusatzbelastung auf die Gewinnausschüttung. Innerhalb der EU ergibt sich allerdings im Ergebnis eine Befreiung von grenzüberschreitenden Dividendenausschüttungen für Quellensteuern, soweit die Empfängergesellschaft auch eine Kapitalgesellschaft ist.

Dafür ist bisweilen allerhand Papierkram erforderlich; manchmal ist die Steuer auch erst zu zahlen und man muss sich später auf mehr oder weniger komplizierten Wegen um eine Erstattung kümmern.

Im Ergebnis sind aber Quellensteuern bei Gewinnausschüttungen zwischen EU-Kapitalgesellschaften abgeschafft. Bei Tochtergesellschaften in Staaten außerhalb der EU muss diese Steuerfrage im Doppelbesteuerungsabkommen mit den jeweiligen Sitzstaaten geprüft werden.

Achtung: Obwohl diese DBA auf den ersten Blick häufig sehr ähnlich wirken, gilt der Satz "kennst Du eines, kennst Du alle!" hier nicht. Im Detail ergeben sich häufig erhebliche Unterschiede, oft in Spezialklauseln oder zusätzlichen "Protokollen" und dergleichen versteckt.

Ist nun die Auslandsdividende - hoffentlich ohne Beschädigungen durch Quellensteuer - in die deutsche GmbH/AG gelangt, kann sie dort ohne weitere Steuerfolgen bleiben, und für Investitionen im Inland oder auch im Ausland genutzt werden. Soweit daraus hierzulande Erträge erwirtschaftet werden, wie etwa Zinsen, sind diese natürlich wie alle deutschen Gewinne der GmbH/AG bei uns zu versteuern.

Werden die aus dem Ausland stammenden Gewinne letztlich an deutsche Privatpersonen, die die Anteile an der GmbH/AG halten, als Dividende ausgeschüttet, gilt wieder unser hiesiges Halbeinkünfteverfahren. Die Hälfte der Dividende unterliegt unserer Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag), genauso, als wenn der Anteilseigner direkt an der ausländischen Gesellschaft beteiligt wäre.

Der Vorteil für deutsche Privatpersonen bei einer Auslandsbeteiligung, die über eine inländische GmbH/AG gehalten wird, liegt vor allem darin, dass die deutsche Einkommensteuer (Halbeinkünfteverfahren) nicht anfällt, solange Gewinnausschüttungen aus der Auslandsgesellschaft in der GmbH verbleiben. Der Nachteil liegt darin, dass über fiktive 5 Prozent "nicht abzugsfähiger Aufwendungen" der Auslandsdividenden höhere Steuern auf deutsche Gewinne fällig werden; manchmal gibt es auch nur Nachteile wegen nicht verrechenbarer ausländischer Quellensteuern auf Dividenden.

Veräußerungsgewinne

Werden die Anteile an der Auslandsgesellschaft eines schönen Tages mit Gewinn verkauft, fällt beim privat beteiligten Anteilseigner (ab 1 % Anteilsquote) auf die Hälfte seines Veräußerungsgewinns deutsche Einkommensteuer an. Verkauft eine deutsche GmbH/AG ihre Anteile an der Tochtergesellschaft im Ausland, ist der Gewinn in Deutschland steuerfrei, führt aber wieder zu den 5% "nicht abzugsfähigen Aufwendungen" (s.o.), im Ergebnis also etwa 2 % deutsche Steuer. Manchmal kann auch dabei ausländische Quellensteuer anfallen; gibt es mit dem Sitzstaat der Gesellschaft ein Doppelbesteuerungsabkommen, wird das aber in der Regel ausgeschlossen.

Verluste im Ausland

Macht die Auslandsgesellschaft Verluste, können diese in Deutschland steuerlich nicht genutzt werden - jedenfalls nicht unmittelbar. Im Ausland können sie in der Regel gegen zukünftige Gewinne gerechnet werden, soweit es nicht - wie hierzulande etwa mit der unseligen Mindestgewinnbesteuerung - Beschränkungen gibt.

Die Auslandsverluste können sich allenfalls mittelbar in Deutschland auswirken, wenn nämlich von deutschen Privatpersonen die Beteiligung an der Auslandsgesellschaft wegen deren Verluste unter Anschaffungskosten verkauft oder die Gesellschaft verlustreich liquidiert wird. Die Hälfte der daraus entstehenden Verluste kann gegen die deutsche Einkommensteuer gerechnet werden.

Wird die Auslandsbeteiligung über eine deutsche GmbH/AG gehalten, wirken sich Veräußerungsverluste bezüglich der Auslandsgesellschaft bei der GmbH/AG auch nicht aus. Eine steuerliche Berücksichtigung in Deutschland ist allenfalls auf einem Umweg möglich, wenn die deutschen Privat-Beteiligten ihre Anteile an der deutschen GmbH/AG mit Verlust verkaufen, und auch dann nur in Höhe der Hälfte des Verlustes.

Niederlassungen im Ausland

Gründet das deutsche Unternehmen im Ausland keine Tochter-Kapitalgesellschaft, sondern errichtet dort für seine Geschäfte eine bloße Niederlassung, werden deren Gewinne natürlich im Ausland besteuert, und zwar nach dortigen Regeln. Ist es die Niederlassung einer deutschen GmbH oder AG, kommt die ausländische Körperschaftsteuer zur Anwendung. Ist es die Niederlassung eines deutschen Einzelunternehmers oder einer deutschen Personengesellschaft, kommt meist die ausländische Einkommensteuer für gewerbliche Gewinne zur Anwendung.

Gibt es zwischen dem Staat der Auslandsniederlassung und Deutschland ein DBA, so sind die ausländischen Einkünfte in Deutschland zumeist steuerbefreit.

Das heißt, das deutsche Unternehmen ermittelt seine Gewinne einschließlich der Auslandsgewinne und rechnet die Auslandsgewinne wieder aus seinem Gewinn heraus, bevor in Deutschland Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils nebst Gewerbesteuer, zuschlagen.

Gewinne nach hiesigen Regeln ermitteln

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass für die deutsche Steuerbefreiung die Auslandsgewinne nach hiesigen Regeln zu ermitteln sind. Ergibt die ausländische Gewinnermittlung für die dortige Betriebsstätte einen Gewinn von 120, so wird die Auslandssteuer auf diese 120 erhoben. Ergibt sich nach deutschem Steuerrecht für die Niederlassung nur ein Gewinn von 80, so wird die deutsche Steuerbefreiung nur für diese 80 gewährt. Denkbar ist natürlich auch der umgekehrte Fall, was mitunter erfreuliche Auswirkungen haben kann.

Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften

Ist auf deutscher Seite ein Einzelunternehmer Inhaber der Auslandsniederlassung oder gibt es hier eine Personengesellschaft mit Privatpersonen als Beteiligten, so ist der sog. "Progressionsvorbehalt" zu beachten.

Die Auslandsgewinne sind zwar von der deutschen Steuer befreit, aber sie werden bei der Ermittlung des Steuersatzes auf die übrigen in Deutschland einkommensteuerpflichtigen Einkünfte hinzugerechnet.

Hat der deutsche Unternehmer in Deutschland 50.000 Euro steuerpflichtiges Einkommen und zudem 100.000 Euro steuerbefreites Einkommen seiner ausländischen Betriebsstätte (das allerdings regelmäßig im Ausland besteuert wird), so werden auf die 50.000 Euro deutsche Einkommensteuer zu Sätzen erhoben, als ob das steuerpflichtige Jahreseinkommen 150.000 Euro betragen würde - im Ergebnis kommt man dann mit seiner deutschen Steuerprogression deutlich höher.

Allerdings gibt es auch den "negativen Progressionsvorbehalt" bei Verlusten aus Auslandsniederlassungen. Auch diese werden bei der Kalkulation des Steuersatzes auf die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt.

Hat ein deutscher Unternehmer in seiner Auslandsbetriebsstätte Verluste von 100.000 Euro gemacht und in Deutschland im gleichen Jahr 100.000 Euro steuerpflichtigen Gewinn, so werden die Auslandsverluste in Deutschland zwar nicht direkt berücksichtigt; bei der Ermittlung des Steuersatzes auf die deutschen Einkünfte hingegen schon.

In Deutschland sind damit zwar 100.000 Euro steuerpflichtig, wobei für die Ermittlung des Steuersatzes die Auslandsverluste herangezogen werden, und so ergibt sich für die hier steuerpflichtigen Einkünfte ein Steuersatz von 0 Prozent = keine deutsche Einkommensteuer.

Im Übrigen gilt aber die Grundregel, dass bei steuerbefreiten Auslandsbetriebsstätten deren Verluste in Deutschland nicht berücksichtigungsfähig sind.

Partnerships unter angloamerikanischem Recht

Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften, also z.B. Partnerships unter Angloamerikanischem Recht und dergleichen, werden wie Auslandsbetriebsstätten behandelt. Der Anteil des deutschen Unternehmers daran wird herausgerechnet und das Ergebnis daraus führt zu einer Besteuerung wie bei einer Auslandsniederlassung.

Das gleiche gilt, wenn das deutsche Unternehmen einen sog. "abhängigen Vertreter" im Ausland unterhält. Ist dort eine Firma oder eine Person, der/die laufend für die deutsche Gesellschaft vor Ort Geschäfte abschließt, und ist dies die hauptsächliche Beschäftigung, entsteht damit meist ein im Ausland steuerpflichtiger Gewinn mit Steuerbefreiung in Deutschland.

Die Ermittlung des Gewinns aus Geschäften, die über einen solchen Auslandsvertreter erfolgen, ist ein Buch mit sieben Siegeln.

Anders liegt der Fall, wenn keine Steuerbefreiung für Auslandsniederlassungen (oder Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften bzw. bei ständigen Vertretern im Ausland) aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt. Der Auslandsgewinn ist dann auch in Deutschland steuerpflichtig (wenngleich er nicht unserer Gewerbesteuer unterliegt), wobei die im Ausland darauf gezahlte Steuer auf deutsche Steuern angerechnet werden kann. Verluste der ausländischen Betriebsstätte mindern dann auch meist den in Deutschland steuerpflichtigen Gewinn.

Briefkastengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften etc

Wie auch immer man zu der Frage steht, ob Deutschland ein Hochsteuerland ist - es gibt hinreichend Länder, bei denen die Unternehmensteuer deutlich niedriger liegt, als bei uns.

Die Versuchung Kapitalanlagen in dortige Gesellschaften zu transferieren, Patente auf sie zu übertragen oder andere Dinge zu unternehmen, mit denen Gewinne nicht mehr in Deutschland anfallen, ohne dass im Ausland besondere Aktivitäten entfaltet werden, ist natürlich groß.

Steuerlich funktionieren diese Transaktionen in der Regel nicht. Generell besteht das Risiko, dass deutsche Finanzämter solche Dinge von vornherein als "missbräuchlich" nicht anerkennen. Aber selbst, wenn dem nicht so ist, gibt es noch die gefürchtete deutsche "Hinzurechnungsbesteuerung". Sind an Kapitalgesellschaften in Ländern mit weniger als 25 Prozent Gewinnbesteuerung mehrheitlich Deutsche beteiligt, so können diesen Deutschen für Zwecke der deutschen Einkommensbesteuerung (oder Körperschaftsbesteuerung, wenn deutsche GmbHs/AGs beteiligt sind) die auf sie entfallenden Gewinne der Auslandsgesellschaft zugerechnet werden, wenn die ausländische Gesellschaft überwiegend "passive Einkünfte" hat.

Das sind beispielsweise Einkünfte aus Lizenzen, Zinsen, Dividenden und vieles mehr. Alles, wofür im Ausland kein wirklich am Markt agierender Geschäftsbetrieb unterhalten wird, läuft Gefahr der deutschen Steuer bei den Gesellschaftern zu unterfallen, und zwar auch ohne, dass ein solcher Gewinn ausgezahlt wird.

Sind Deutsche an Kapitalanlagegesellschaften in Niedrigsteuerländern beteiligt, so kann sie die Hinzurechnungsbesteuerung auch treffen, wenn diese Gesellschaften nicht überwiegend deutsche Anteilseigner haben.

Risiken bei Briefkastengesellschaften

Besondere Risiken bergen "Briefkastengesellschaften" - alle Rechtsgebilde, für die im Ausland kein echter Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Der Knackpunkt aus der Sicht des deutschen Steuerrechts ist, ob der "Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung" auch im Ausland liegt. Ist dem nicht der Fall, so guckt das deutsche Steuerrecht einfach durch das Auslandsgebilde hindurch, ungeachtet ob diese als Off-Shore-Gesellschaft, Trust oder wie auch immer bezeichnet wird.

Die Folge davon: Jede Menge Scherereien und man kann glücklich sein, wenn nur die Einkünfte in der Deutschland steuerpflichtig werden; häufig kommen da zusätzlich noch andere Steuern auf die Rechnung und manchmal kommt auch die Steuerfahndung vorbei.

Abrechnungen mit der Auslandsgesellschaft

Auch wenn in der Öffentlichkeit und an Stammtischen meist anderes erzählt wird, ist es nicht so, dass eine deutsche Gesellschaft mit ihrer ausländischen Tochtergesellschaft oder anderen verbundenen Unternehmen weltweit abrechnen kann, wie es ihr beliebt. Die Versuchung, dass die in Irland niedrig besteuerte Tochtergesellschaft für Lieferungen oder Dienstleistungen an ihre deutsche Mutter gepfefferte Rechnungen schreibt, um den hoch besteuerten Gewinn in Deutschland zu mindern und den niedrig besteuerten Gewinn in Irland zu erhöhen, ist natürlich groß. Dies ist aber auch den Finanzämtern dieser Welt nicht entgangen.

Folglich gibt es eine Regel, nach der zwischen solchen "verbundenen Unternehmen" abgerechnet werden muss, wie zwischen "fremden

Dritten", also Unternehmen, die sich nichts zu schenken haben. Was allerdings der nach dieser Regel korrekte Preis für häufig spezielle konzerninterne Warenverkäufe oder Dienstleistungen ist, ist häufig schwer zu sagen. Jeder Unternehmer wüsste natürlich gern, wie seine Konkurrenten abrechnen, aber welcher weiß das schon?

Nichtsdestotrotz, dieses Problem bei Auslandsengagements deutscher Unternehmer ist früher oder später auf dem Tisch, und sei es nur bei der Frage, wie eine kurzzeitige Entsendung deutscher Mitarbeiter zur Auslandstochter zwischen beiden abgerechnet werden muss.

Die Finanzämter verlangen vom Unternehmen dazu umfängliche Dokumentationen, Analysen und Aufzeichnungen. Das Thema ist extrem knifflig und extrem tückisch. Wer sich nicht rechtzeitig darum kümmert, läuft Gefahr, dass die Finanzämter seine Abrechnungen nicht anerkennen und in Deutschland steuerpflichtige Gewinne über Schätzungen erhöht werden.

Wenn diese Gewinne bereits bei der ausländischen Tochtergesellschaft besteuert sind, gilt es, sich um sog. "Gegenberichtigungen" bei ausländischen Finanzämtern zu bemühen - viel Ärger und Arbeit sind gewiss, der Erfolg hingegen nicht - es droht eine echte doppelte Besteuerung derselben Gewinne in zwei Staaten. Das gleiche kann leicht passieren, wenn für Leistungen zwischen verbundenen deutschen und ausländischen Unternehmen nicht alle Dinge genau - und eben wie zwischen unverbundenen Unternehmen - im Vorwege vertraglich geregelt sind.

Häufig gibt es Gestaltungsspielräume, die allerdings nicht überschätzt werden sollten. Auf jeden Fall verbleiben Unsicherheiten.

Auch die Finanzämter im Ausland sind leicht geneigt zu glauben, dass ihr Steueraufkommen mittels konzerninternen Verrechnungen über die Grenzen ungebührlich geschmälert wird und fangen mit Beanstandungen an. Dass sich Unternehmen hier quasi willkürlich arm rechnen können, ist ein Mythos. Dass Unternehmen hier bisweilen von zwei - oder gar mehr - Finanzämtern verschiedener Staaten in die Zange genommen werden, ist Realität.

Deutsche Steuern beim Abschied

Starten Sie Ihr Geschäft im Ausland von "Null", so fallen beim unternehmerischen Schritt über die Grenze keine deutschen Steuern an. Anderes gilt, falls Sie Teile Ihres bisherigen Geschäftes ins Ausland bringen oder gar mit der ganzen Firma auswandern. Wenn Sie hier laufend Verluste machen, droht meist keine Gewinnbesteuerung; allerdings verlieren Sie dann hiesige steuerliche Verlustvträge. Die kann man nicht ins Ausland mitnehmen.

Wenn Ihre deutsche Firma hingegen gute Gewinne macht, geht zumindest das Finanzamt davon aus, dass im Unternehmen Werte schlummern, bei denen der deutsche Fiskus noch einmal zugreifen sollte. Es geht um die berühmten "stillen Reserven", also um Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz stehen.

Die berühmten stillen Reserven

Wandern Sie beispielsweise mit Ihrer ganzen GmbH aus (innerhalb der EU geht das seit kurzem; bei anderen Ländern ist mehr Vorsicht geboten: Ihre schöne GmbH könnte sich rechtlich in ein Nichts auflösen) kommt es zu einer Schlussbesteuerung in Deutschland. Der Wert des Unternehmens wird geschätzt, und auf die Hälfte des Unterschiedes zu Ihren ursprünglichen Anschaffungskosten für die GmbH-Anteile wird deutsche Einkommensteuer fällig.

Ähnliches oder Schlimmeres droht beim Abwandern von Personengesellschaften oder Einzelunternehmern und auch bei der Verlagerung von Betriebsteilen. Sind diese - etwa wegen abgeschriebener, aber noch werthaltiger Anlagen, eines guten Kundenstamms oder beträchtlichen KnowHows im Betrieb - mehr wert als dafür in der Bilanz steht, gibt es zum Abschied eine saftige Rechnung vom deutschen Finanzamt.

Kosten der Betriebsverlagerung nicht absetzbar

Auch die Kosten, die bei der Betriebsverlagerung anfallen, sind in Deutschland steuerlich nicht absetzbar. Der weit verbreitete Irrglaube, nach dem das gehen soll, hat seinen kleinen wahren Kern nur darin, dass deutsche GmbHs / AGs, falls sie Kosten für die Gründung einer ausländischen Tochtergesellschaft über Darlehen finanzieren, die Zinsen gegen in Deutschland steuerpflichtige Gewinne rechnen können.

Hier gilt das gleiche, wie bei Zinsen für die Finanzierung einer deutschen Tochtergesellschaft. Manchmal ergeben sich daraus Steuervorteile; die Steuerersparnisse werden allerdings weit überschätzt; in der Praxis lässt sich damit meist nicht viel holen.

Besonders tückisch ist unsere sog. "Wegzugsbesteuerung". Wer als Privatperson während der letzten Jahre einmal mit mindestens 1 Prozent an einer deutschen GmbH oder AG beteiligt war, immer noch Anteile an der Gesellschaft hält und dann ins Ausland zieht, muss auf die Hälfte des Unterschieds zwischen seinen Anschaffungskosten und dem aktuellen Wert der Anteile deutsche Einkommensteuer zahlen, und zwar ohne dass die Anteile verkauft werden.

Soweit der Wegzug in einen anderen EU-Staat erfolgt, verstößt diese Regelung zwar gegen Europarecht. Deutschland hat sich bisher jedoch gegen eine Änderung gesträubt und wenn sie dereinst doch kommt, könnte sie wirtschaftlich ähnlich ausfallen wie bisher. Die Neigung unseres Steuergesetzgebers internationales Recht kunstvoll zu umdribbeln, ist stark ausgeprägt.

Alles in allem ist der Schritt ins Ausland mit diversen Vorteilen, aber auch steuerlichen Tücken verbunden, die sorgfältig geprüft werden müssen, bevor es losgeht. Dennoch: Nur Mut, viel Erfolg!

Stand 07/2012, Quelle: manager-magazin.de/unternehmen/mittelstand